



Straeter & Kollegen
Rechtsanwälte & Fachanwälte

Testament und Erbfolge

Mandanteninformation

Spiekerhof 31
48143 Münster

Frieport 2
59387 Ascheberg-Davensberg

Tel: 0251 / 1 44 91 75
Fax: 0251 / 48 44 96 57
mail@ra-straeter.de

www.WirhabenRecht.de

Testament und Erbfolge

Auch schon in jungen Jahren muss damit gerechnet werden, einer totbringenden Krankheit oder einem Unfall zum Opfer zu fallen. Wer sicher sein möchte, dass sein Vermögen dann in den richtigen Händen landet, sollte sich rechtzeitig Gedanken über die Verteilung machen. Abgesehen von anderen nützlichen Vorkehrungen für den Todesfall, zum Beispiel einer vertrauten Person eine „Kontollvollmacht über den Tod hinaus“ zu erteilen, damit diese die ersten anfallenden Kosten bis zur Erteilung eines Erbscheins abdecken kann, sollten Sie sich vor allem überlegen, ob Sie ein Testament errichten wollen. Wird kein Testament hinterlassen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Für Ihre Entscheidung müssten Sie zuerst einmal wissen, wer Sie beerbt, wenn kein Testament vorhanden ist.

Kein Testament vorhanden – wer erbt?

Nach dem deutschen Erbrecht erben grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, aber auch noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Nicht in diesem Sinne verwandt, und daher von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, sind Verschwägerter:

Zum Beispiel: Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater, Stieftochter, angeheiratete Tante, angeheirateter Onkel; denn mit diesen hat die verstorbene Person (das Gesetz spricht vom Erblasser) keine gemeinsamen Vorfahren.

Eine Ausnahme ergibt sich bei der Adoption (Annahme als Kind). Sie bewirkt grundsätzlich ein umfassendes gesetzliches Verwandtschaftsverhältnis zu den Annehmenden und deren Verwandtschaft, mit allen Rechten und Pflichten. Die Adoptivkinder sind daher die leiblichen Kindern in der Regel gleichgestellt (einige Besonderheiten kann es bei der Adoption volljähriger Kinder geben).

Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der Verwandtenerbfolge besteht nur für Ehepartner, die, obwohl sie regelmäßig nicht miteinander verwandt sind, also keine gemeinsamen Vorfahren haben, dennoch ein eigenes Erbrecht im Bezug auf ihren Ehepartner haben. Sind die Ehepartner geschieden, besteht kein Erbrecht mehr. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt dies auch bereits bei in Scheidung lebenden Ehepartnern.

Auch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten vom Gesetz her als nicht erbberechtigt.

Nun sind jedoch nicht alle Verwandte in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie in Erben verschiedener Ordnungen ein.

Erste Gruppe:

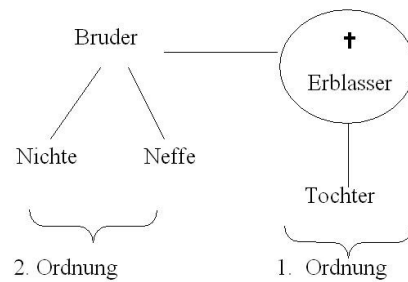
Zu den Erben dieser sogenannten ersten Ordnung gehören nur die Abkömmlinge des Verstorbenen, also die Kinder, die Enkel, die Urenkel etc.

Nichteheliche Kinder sind den ehelichen Kindern gleichgestellt.

Soweit es jemanden gibt, der zu dieser Gruppe der besonders nahen Verwandten gehört, gehen alle entfernteren Verwandten leer aus und können nicht am Erbe teilhaben, wenn Sie kein Testament errichtet haben.

Beispiel:

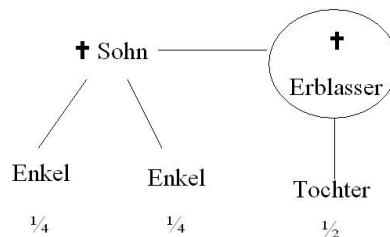
Der Erblasser hat eine Tochter und zahlreiche Neffen und Nichten. Die Neffen und Nichten erben nichts.



Die Kindeskinde, also Enkel, Urenkel usw. können regelmäßig nur dann etwas erben, wenn ihre Kinder bereits verstorben sind oder selbst das Erbe nicht annehmen wollen.

Beispiel:

Die Verstorbene hatte eine Tochter und weiterhin drei Enkelkinder, die von einem bereits Verstorbenen Sohn abstammen. Die Tochter erhält die Hälfte des Erbes, während die Enkelkinder sich die andere Hälfte – nämlich die Hälfte, die auf ihren Vater entfallen wäre – teilen müssen. Jedes Enkelkind erhält also 1/6 des Erbes.



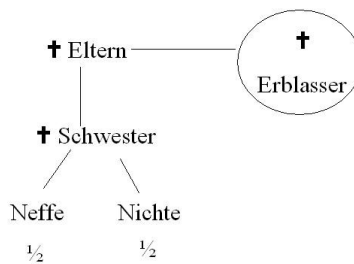
Zweite Gruppe:

Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskinde, also die Geschwister und die Neffen und die Nichten des Erblassers. Auch hier gilt, dass die Kinder eines zunächst Erbberechtigten, der jedoch bereits verstorben ist, den Anteil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter übernehmen.

Beispiel:

Ein Erblasser hinterlässt eine Nichte und einen Neffen. Geschwister und Eltern sind vorverstorben.

Die Nichte und der Neffe erben folglich je zu 1/2.



Verwandte der zweiten Ordnung können nur dann erben, wenn keine Verwandten der ersten Ordnung vorhanden sind.

Dritte und weitere Gruppen:

Die dritte Ordnung umfasst die Großeltern und deren Kinder und Kindeskindern (Tante, Onkel, Cousine, Cousin usw.) die vierte Ordnung die Großeltern und deren Kinder und Kindeskindern. Die Erbfolge richtet sich im Wesentlichen nach den selben Regeln wie für die bisherigen Gruppen. Ab der vierten Ordnung treten allerdings für bereits verstorbene Abkömmlinge nicht mehr deren Abkömmlinge ein; vielmehr erben nun grundsätzlich der oder die Nächstverwandten alleine. (Übergang von der Erbfolge nach Stämmen zum Gradualsystem).

Immer gilt: Ist nur ein Verwandter oder eine Verwandte aus einer vorgehenden Ordnung noch am leben, schließen diese alle möglichen Erben einer ferneren Ordnung aus.

Der Ehepartner

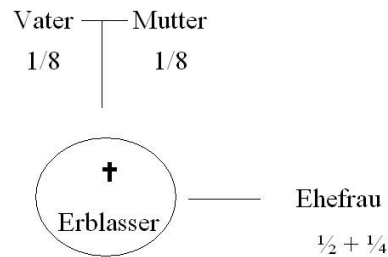
Die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann ist – unabhängig vom ehelichen Güterstand – neben Abkömmlingen zu $\frac{1}{4}$, den Verwandten der zweiten Ordnung (also Eltern, Geschwister, Neffen oder Nichten des Erblasser oder der Erblasserin) und neben Großeltern zu $\frac{1}{2}$ als gesetzliche Erben berufen.

Haben die Eheleute im „gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft“ gelebt (dieser gilt immer dann, wenn kein anderer Güterstand in einem Ehevertrag zwischen den Eheleuten vereinbart worden ist), so erhöht sich der oben angegebene Erbteil um $\frac{1}{4}$.

Beispiel:

Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau, mit der er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebt, so wie seine Eltern.

Die Ehefrau erhält $\frac{3}{4}$ ($\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$) und die Eltern als Erben zweiter Ordnung je $\frac{1}{8}$ des Nachlasses. Zusätzlich erhält die Ehefrau neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern den sogenannten „Großen Voraus“ der regelmäßig alle zum Haushalt gehörenden Gegenstände umfasst, sowie die Hochzeitsgeschenke (neben Verwandten der ersten Ordnung erhält der überlebende Ehepartner als gesetzlicher Erbe diese Gegenstände nur, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushaltes benötigt).



Sind weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Ehepartner die ganze Erbschaft.

Erbrecht des Fiskus

Ist weder ein Ehegatte vorhanden noch ein Verwandter festzustellen, wird der Staat gesetzlicher Erbe. (Seine Haftung beschränkt sich grundsätzlich auf den Nachlass)

Soll man ein Testament machen?

Am besten nehmen Sie jetzt einmal Papier und Bleistift zur Hand und zeichnen sich auf, wer Erbe sein würde, wenn Ihnen heute etwas zustieße. Befriedigt Sie dieses Ergebnis? – oder haben Sie vielleicht ein Stiefkind, welches Sie nicht ohne Erbteil zurücklassen wollen; vielleicht wollen Sie einen Teil Ihres Besitzes einer wohltätigen Organisation vermachen? Vielleicht wollen Sie aber auch nur verhindern, dass Ihre Ehefrau bei Ihrem Tod die kostbare Briefmarkensammlung verkaufen muss, weil Ihr Neffe Theodor zu $\frac{1}{2}$ erbberechtigt ist? In allen diesen Fällen müssen Sie ein Testament errichten.

Die Errichtung eines Testamentes ist in jedem Falle auch dann sinnvoll, wenn größere Werte auf dem Spiel stehen, die Nachfolge eines gewerblichen Unternehmens geregelt werden muss oder eine unwirtschaftliche Verteilung des Nachlasses unter einer Vielzahl gesetzlicher Erben vermieden werden soll.

Auch junge Ehepaare sollten schon bei der Eheschließung überlegen, wer Erbe sein soll, wenn einem der Ehepartner plötzlich etwas zustößt, dann meistens verfügen auch junge Leute bei der Heirat bereits über gewisse Vermögensverhältnisse, zum Beispiel PKW, Hausrat, Sparbuch usw. Soll der überlebende Ehepartner alleine erben, dann müssen Sie ein Testament machen, der nur mit einem Testament können Sie verhindern, dass die gesetzliche Erbfolge, wie wir Sie oben erläutert haben, Anwendung findet. Ein Testament geht der gesetzlichen Erbfolge immer vor.

Testament vorhanden – wer erbt?

Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so überlagert dies die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge. Es erben also nur diejenigen, die im Testament erwähnt werden. Hiervon gibt es nur eine Ausnahme:

Die Pflichtteilsberechtigten können nicht ganz übergangen werden. Sie haben regelmäßig auch bei einem anders lautenden Testament Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil.

Was ist das: Pflichtteil?

Die nächsten Angehörigen können durch das Testament enterbt werden. Es ist jedoch seit jeher als ungerecht empfunden worden, wenn in einem Erbfall der überlebende Ehepartner, die Kinder und die Kindeskinde oder die Eltern, wenn diese ohne die testamentarische Verfügung gesetzliche Erben geworden wären, gar nichts erhalten.

Deshalb sichert der Gesetzgeber diesen eng begrenzten Personenkreis, den sogenannten Pflichtteil zu. Die Pflichtteilsberechtigten haben gegen den oder die testamentarisch eingesetzten Erben einen Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Möchten Sie also den Pflichtteil berechnen, müssen Sie sich zuerst aufzeichnen, wer in der gesetzlichen Erbfolge was erben würde. Jeweils die Hälfte dieses Wertes stellt den Pflichtteil dar. Wie oben bereits erwähnt, besteht ein Pflichtteilsrecht ausschließlich für Abkömmlinge der ersten Ordnung also Kinder, Enkel etc. und Eltern. Geschwister und deren Abkömmlinge haben keinen Pflichtteilsrecht. Ein Pflichtteilsrecht wird auch, soweit dies nicht bereits geltend gemacht wurde nicht vererbt. Das bedeutet, wenn die Eltern des Erblassers bereits verstorben sind, wird ein Pflichtteilsrecht der Eltern nicht auf deren weitere Kinder also die Geschwister des Erblassers vererbt.

Wenn Erben der ersten Ordnung da sind, sind die Erben der zweiten Ordnung ausgeschlossen, also können Eltern auch kein Pflichtteilsrecht haben, wenn der Erblasser Abkömmlinge der ersten Ordnung hatte.

Beispiel:

Die Erblasserin hinterlässt ihren Ehemann, mit dem sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebt, sowie eine Tochter. Die Erblasserin setzt ihren Ehemann testamentarisch als Alleinerben ein. Der Nachlasswert beträgt 100.000,00 €.

Die Pflichtteilsquote der Tochter beträgt $\frac{1}{4}$ (neben dem Ehemann, der mit der Erblasserin im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, beträgt der gesetzliche Erbteil der Tochter $\frac{1}{2}$). Um die Höhe des Geldanspruchs zu bestimmen, muss die Pflichtteilsquote mit dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls multipliziert werden. Die Tochter kann gegen den Ehemann somit einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 25.000,00 € ($\frac{1}{4}$ mal 100.000,00 €) geltend machen.

Den Pflichtteilsanspruch kann der Erblasser auch dadurch nicht vereiteln, dass er die Pflichtteilsberechtigten zwar in seinem Testament bedenkt, aber auch weniger als die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils setzt. In diesem Fall hat der Pflichtteilsberechtigte einen Anspruch auf einen Zusatzpflichtteil bis zur Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils, den sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruch.

Beispiel:

Der Erblasser setzt seine Ehefrau, mit der er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, zu $\frac{7}{8}$ und seine Tochter zu $\frac{1}{8}$ testamentarisch als Erbe ein. Der Nachlasswert beträgt 800.000,00 €.

Die Pflichtteilsquote der Tochter beträgt $\frac{1}{4}$ (gleich 200.000,00 €). Da sie aber bereits testamentarisch mit 100.000,00 € ($\frac{1}{8}$) von 800.000,00 € bedacht ist, hat sie einen Anspruch auf einen Zusatzpflichtteil in Höhe des fehlenden Wertes (100.000,00 €).

Pflichtteilsansprüche sind innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die Pflichtteilsberechtigten von dem Eintritt des Erbfalls und von der sie beeinträchtigen Verfügung Kenntnis erlangt haben.

Ist das Testament gültig?

Haben Sie sich zur Abfassung eines Testamentes entschlossen, so beachten Sie bitte, dass es bestimmte Formerfordernisse gibt, bei deren Nichtbeachtung das Testament ungültig sein kann.

Das eigenhändige Testament muss vom ersten bis zum letzten Buchstaben handschriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben sein. Ist das Testament mit Schreibmaschine oder Computer

geschrieben worden oder fehlt die Unterschrift oder ist etwas auf Band gesprochen worden, so ist das Testament ungültig mit der Folge, dass nur die gesetzlichen Erben zum Zuge kommen. Ehepaare dürfen auch ein gemeinschaftliches Testament errichten. In diesem Falle müssen beide das von einem der Ehegatten eigenhändig geschriebene Testament unterschreiben. Kein Testament machen dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Von 16 bis 18 Jahren darf man zwar bereits Vorsorge für sein Todesfall treffen, jedoch nur mit einem öffentlichen Testament, das heißt das Testament kann nur durch einen Notar errichtet werden.

Wie macht man sein Testament?

Zu den strengen Formerfordernissen des handgeschriebenen, sogenannten eigenhändigen Testamentes haben wir im Vorkapitel bereits einiges gesagt.

Man sollte aber auch nicht vergessen, mit dem ganzen Namen, also mit dem Vornamen und dem Zunamen zu unterschreiben, damit kein Irrtum über die Person die das Testament erstellt hat, aufkommen kann.

Schließlich ist dringend zu empfehlen, die Zeit und den Ort der Niederschrift im Testament festzuhalten. Das ist wichtig, weil durch ein neues Testament das alte Testament ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Fehlt auf einem oder sogar auf beiden Testamenten das Datum, weiß man häufig nicht, welches das jüngere oder damit das gültige Testament ist. Im Zweifel tritt damit wieder die gesetzliche Erbfolge ein.

Die Erben müssen im Testament klar erkennbar sein: Es sind diejenigen, die im allgemeinen nicht einzelne Gegenstände, sondern das Vermögen als Ganzes (bei mehreren Erben jeder einen von ihnen zu bestimmenden Bruchteil) erhalten sollen.

Aufbewahren können Sie Ihr Testament, wo Sie wollen. Sie können es zum Beispiel einfach in Ihren Schreibtisch legen und niemanden etwas davon sagen. Dann besteht jedoch die Gefahr, dass das Testament nach dem Tod bei Seite gebracht wird, verloren geht oder vergessen wird. Deshalb ist es häufig empfehlenswert, sein Testament beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung zu geben. Das Gericht wird automatisch von dem Tod des Erblassers benachrichtigt und eröffnet dann den Erben den Inhalt. In jedem Falle sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens darüber informieren, dass Sie ein Testament gemacht haben und wo dieses zu finden ist.

Das öffentliche Testament

Wer sicher gehen will, bei der Abfassung eines Testamentes keinen Fehler zu machen, sollte ein öffentliches Testament – auch notarielles Testament genannt – errichten. Das geschieht in der Weise, dass der letzte Wille

- mündlich gegenüber einer Notarin oder einem Notar erklärt, oder
- selbst schriftlich abgefasst und dem Notar übergeben wird.

Notare sind verpflichtet, bei der Abfassung Ihres letzten Willens zu beraten und bei der Formulierung zu helfen. Sie können dort auch steuerliche Hinweise, insbesondere hinsichtlich der Erbschaftsteuer, erhalten.

Das notarielle Testament wird immer amtlich verwahrt und nach dem Tod des Erblassers eröffnet. Die Kosten für ein notarielles Testament richten sich nach dem Wert des Vermögens, über das Verfügung wird.

Die Gebühren verdoppeln sich, wenn ein Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament beurkundet ist.

Zusätzlich ist für die amtliche Verwahrung des Testamentes noch einmal $\frac{1}{4}$ dieser Gebühr zu entrichten. Bei einem Vermögen von 100.000,00 € müssen also insgesamt 258,75 € an Gebühren (207,00 € + 51,75 €) bezahlt werden. Lassen Sie sich jedoch von den Kosten nicht abschrecken. Gutgemeinte, aber unzweckmäßig oder unklar abgefasste Testamente führen oft zum Streit unter den Erben.

Gerichtliche Auseinandersetzungen kosten dann ein vielfaches. Außerdem kann ein notarielles Testament ein Erbschein ersetzen, wenn ein Grundstück auf die Erben überschrieben werden soll. Die Kosten für die Erstellung des Erbscheines sind in der Regel identisch mit den Kosten eines notariellen Testamentes.

Außerdem sollte Ihnen neben dem Übertragen Ihres Vermögens auf die Erben auch noch eins wichtig sein: Frieden zu hinterlassen.

Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Ehepartner genießen den Verzug, Ihren letzten Willen in einem gemeinsamen Testament niederschreiben zu können. Das geschieht beispielsweise so, dass ein Ehegatte den letzten Willen beider handschriftlich aufschreibt und dann beide mit Vornamen und Zunamen unterschreiben. Datum und Ort sollte bei jeder Unterschrift hinzugesetzt werden. Bei einem solchen Testament ist jedoch zu beachten, dass Verfügungen eines Ehepartners von dem anzunehmen ist, dass sie nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würden, grundsätzlich nur zu Lebzeiten des anderen Ehepartners – und auch dann ohne Mitwirkung des anderen Ehepartners nur in notarieller beurkundeter Form – widerrufen werden können. Dies bedeutet, dass nach dem Tod eines Ehepartners der überlebende Ehepartner in der Regel an das gemeinschaftliche Testament gebunden ist und es nicht mehr ändern kann. Häufig wollen die Ehepartner, dass nach dem Tod des Erstverstorbenen zunächst der überlebende Ehepartner alles erbt und erst nach seinem Tode die Kinder erben sollen. In diesem Falle setzten sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des letztverstorbenen Ehepartners Erben sein sollen. Diese Konstellation bezeichnet man auch als sogenanntes **Berliner Testament**.

Auch durch ein Berliner Testament bleibt das Recht der Pflichtteilsberechtigten, ein Pflichtteil zu fordern, unberührt. Wenn Sie die Erstellung eines Berliner Testamentes planen, sollten Sie sich unbedingt vorher rechtlich beraten lassen. Die meisten Erbschaftsstreitigkeiten resultieren aus Berliner Testamenten (zumindest in unserer Praxis).

Wenn das Testament unklar abgefasst wird, ist in den meisten Fällen davon auszugehen, dass der Ehepartner nur Vorerbe sein soll und die Nacherben, in der Regel also die Kinder Auskunftsrechte über die Verwendung des Vermögens etc. geltend machen können. Der Vorerbe darf das Erbe nicht schmälern, also nicht verschwenderisch damit umgehen. Schenkungen und übermäßige Aufwendung (Sportwagen etc.) wären damit unzulässig und können von den Nacherben angefochten werden.

In vielen eigenhändig erstellten Testamenten werden Regelungen aufgenommen, die die Ehepartner eigentlich gar nicht wollen.

Was kann man in einem Testament alles regeln?

In einem Testament können Sie grundsätzlich völlig frei bestimmen, wer, was, und welchen Umständen aus Ihrem Vermögen bekommen soll.

Sie können

- abweichend von der gesetzlichen Erbfolge eine oder mehrere Erben bestimmen dabei können Sie auch eine wohltätige Organisation oder die Kirche zum Erben einsetzen;
- jemand enterben. Den Pflichtteil können Sie jedoch nur unter engbegrenzten Voraussetzungen entziehen, zum Beispiel, wenn Sie vom Betroffenen vorsätzlich körperlich misshandelt wurden. Der Grund für die Pflichtteilsentziehung muss bei der Errichtung des Testamentes bestehen und klar und eindeutig genannt werden. (Lassen Sie sich in diesem Fall besser notariell oder anwaltlich beraten);
- Ersatzerben bestimmen; beispielsweise für den Fall, dass der zum Erben bestimmte vor Ihnen stirbt;

- Vor- und Nacherben bestimmen, die dann zeitlich nacheinander Erbe des Vermögens werden;

Beispiel:

„Ich setze meine Frau zur Erbin ein, und nach ihrem Tode soll mein Sohn Erbe sein“. Hier ist die Frau Vorerbin und der Sohn Nacherbe. Damit ist gesichert, dass der Sohn das Vermögen des Vaters nach dem Tode der Mutter bekommt, dabei darf der Vorerbe, in diesem Fall also die Ehefrau, grundsätzlich nichts von der Erbschaft verschenken und auch keine Grundstücke veräußern oder belasten, damit der Nacherbe, also Ihr Sohn, später in den möglichst ungeschmälerten Genuss des Erbes kommt. Von einem Teil der Beschränkungen und Verpflichtungen, die ein Vorerbe zugunsten des Nacherben unterliegt, kann Ihnen der Erblasser befreien.

Allerdings darf auch der befreite Vorerbe grundsätzlich nichts von der Erbschaft verschenken.

- bei mehreren Erben bestimmen, wie der Nachlass geteilt werden soll;

Beispiel:

„Mein Sohn Wilhelm soll mein Sparbuch, mein Sohn Jürgen meine Wertpapiere bekommen“;

- Teilung des Nachlasses ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit ausschließen, zum Beispiel um ein Familienbetrieb zu erhalten;
- Vermächtnisse aussetzen, zum Beispiel einzelne Nachlassgegenstände oder bestimmte Geldbeträge bestimmten Personen zuwenden;
- ein Testamentsvollstrecker ernennen, der die Anordnung in Ihrem Testament ausführt.

Heinrich Heine hat in seinem Testament folgende Auflage eingestellt:

„Meine Frau soll wieder heiraten, wenigstens einen Mann soll meinen Tod bedauern“.

Kann man ein Testament widerrufen?

Sie können ein Testament jederzeit widerrufen. Es genügt, die Testamentsurkunde zu vernichten oder ein handschriftlichen Zusatz zum Beispiel „ungültig, aufgehoben etc.“, darauf zu schreiben.

Ein neues Testament setzt ein Altes außer Kraft.

Ein öffentliches Testament können Sie einfach dadurch widerrufen, dass Sie die Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung verlangen. Persönliches Erscheinen ist hierbei allerdings erforderlich.

Der einseitig nur von einem Ehegatten ausgesprochenen Widerruf eines gemeinschaftlichen Testamentes muss persönlich erklärt werden und bedarf der notariellen Beurkundung. Hier empfehlen wir auch die vorherige Beratung durch einen Anwalt oder einen Notar.

Der Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag können Sie bereits zu Ihren Lebzeiten verbindlich bestimmen, wer Ihr Erbe werden oder etwas aus Ihrem Nachlass erhalten soll. Für eine solche erbrechtliche Bindung des Erblassers besteht nicht selten ein praktisches Bedürfnis. Der Sohn eines selbstständigen Handwerkers wird gelegentlich nur dann bereit sein, im väterlichen Geschäft oder Betrieb mitzuarbeiten, wenn er in einem Erbvertrag zum Nachfolger seines Vaters bestimmt ist. Anders als beim Testament können Sie hier Ihren letzten Willen nicht einseitig ändern. Sie sind an den Vertrag grundsätzlich gebunden. Das Recht des Erblassers, weiterhin über sein Vermögen zu Lebzeiten frei zu verfügen, wird grundsätzlich nicht beschränkt.

Das Gesetz bietet aber Schutz gegen solche Verfügungen, die die Erberwartung vertraglich eingesetzter Erben schmälern: Schenkungen, die der Erblasser in der Absicht gemacht hat, Vertragserben zu beeinträchtigen, können Vertragserben nach Anfall der Erbschaft von den Beschenkten herausverlangen. Der Erbvertrag muss von einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden.

Todesfall – Was ist zu beachten?

Täglich sterben in der Bundesrepublik Deutschland etwas 2300 Menschen. Im folgenden werden die wichtigsten Dinge kurz angesprochen, die auf Sie zukommen, falls es auch in Ihrer Familie zu einem Todesfall kommen sollte.

Was ist nach dem Tod eines Angehörigen oder eines Ihnen sonst Nahestehenden zu beachten?

Nach Abwicklung der üblichen Formalitäten, dass heißt der Benachrichtigung eines Arztes, eines Beerdigungsinstitutes, Anzeige des Todes beim Standesamt (spätestens am folgenden Werktag!) usw. empfiehlt es sich, schon bald mit der Suche nach am etwaigen Testament zu beginnen, denn dies Testament könnte auch Hinweise enthalten, wo und wie die verstorbene Person bestattet werden möchte. Jedes aufgefundene Testament muss beim Nachlassgericht (Amtgericht) abgeliefert werden. Das abgelieferte oder das in amtlicher Verwahrung befindliche Testament wird vom Nachlassgericht eröffnet, und die Erben werden benachrichtigt. Die Kosten einer angemessenen Beisetzung haben immer die Erben zu tragen.

Schulden! Wollen Sie jetzt noch erben?

Sind Sie Erbe, sei es aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund eines Testamentes oder Erbvertrags müssen Sie zunächst prüfen, ob Sie die Erbschaft annehmen wollen. Auch wenn der Verstorbene ein noch so schönes Kaffeeservice besessen haben mag, welches Sie liebend gerne erben würden, würden Sie vielleicht doch auf Teller und Tasse verzichten, wenn Sie dafür einen Berg von Schulden abzahlen müssen; denn eines ist immer klar: Wer erben will, muss auch die Schulden übernehmen. Das gefährliche daran ist, dass der Erbe dafür grundsätzlich auch mit seinem eigenen Vermögen gerade stehen muss. Deshalb überzeugen Sie sich rechtzeitig, ob die Erbschaft überschuldet ist. Ist das der Fall, sollten Sie überlegen, ob Sie nicht besser auf die Erbschaft verzichten, dass heißt die Erbschaft „ausschlagen“.

Die Erbausschlagung muss grundsätzlich binnen sechs Wochen, nachdem Sie Kenntnis vom Anfall der Erbschaft erlangt haben, dem Nachlassgericht gegenüber erklärt werden. Dies geschieht entweder zur Niederschrift beim Gericht oder in öffentlich beglaubigter Form. Dafür genügt ein Brief, wobei jedoch Ihre Unterschrift von einem Notar beglaubigt werden muss.

Die Ausschlagung und die Annahme der Erbschaft sind in der Regel bindend.

Sind Sie sich in diesen sechs Wochen nicht darüber klar geworden, ob die Erbschaft wirklich überschuldet ist, können Sie die Haftung für die geerbten Schulden auf die sogenannte Erbmasse beschränken, dass heißt eventuelle Gläubiger, dem der Verstorbene noch etwas schuldete, können Sie sich zwar mit Ihrer Forderung an die Erbmasse halten, Ihr eigenes Vermögen bleibt jedoch vor fremden Zugriff gesichert. Diese Beschränkung der Haftung können Sie erreichen, indem Sie eine Nachlasspflegschaft beim Nachlassgericht oder das Nachlassinsolvenzverfahren beim Amtsgericht als Insolvenz beantragen. Sie selbst dürfen in dieser Zeit kein Erbstück verkaufen oder verbrauchen. Als Überbleib, wenn alle Schulden beglichen sind, steht Ihnen zu.

Wollen Sie nur vermeiden, mit Schulden konfrontiert zu werden, mit denen Sie nicht gerechnet haben, genügt es, ein sogenanntes Aufgebotsverfahren in Gang zu bringen:

Sie beantragen beim Nachlassgericht, alle Gläubiger des Erblassers aufzufordern, dem Gericht innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen, was ihnen der Erblasser noch schuldete. Versäumt es

ein Gläubiger, seine Forderung rechtzeitig anzumelden, so muss er sich mit dem begnügen, was am Ende von der Erbschaft noch übrig ist. Das Aufgebotsverfahren kann Ihnen zugleich Klarheit darüber verschaffen, ob Anlass besteht, die Erbschaft in amtlicher Verwaltung zu lassen. Zwischen Annahme und Ausschlagung der Erbschaft müssen Sie sich dagegen vorher entscheiden.

Erbschein

Haben Sie die Erbschaft angenommen, dann werden Sie zum Nachweis Ihres Erbrechts oft ein Erbschein benötigen, zum Beispiel, wenn Sie ein Grundstück oder ein Konto des Erblassers auf Ihren Namen umschreiben lassen wollen. Auch wenn Sie vom Konto des Erblassers Geld abheben wollen, brauchen Sie regelmäßig einen Erbschein, wenn Ihnen der Erblasser nicht zu Lebzeiten eine Vollmacht über den Tod hinaus erteilt hat (was zweckmäßig ist). Der Erbschein ist beim Nachlassgericht zu beantragen. Neben dem Antrag ist die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt über bestimmte im Gesetz vorgesehene Angaben erforderlich, die vom Gericht oder einer Notarin beurkundet werden muss. Für die Beurkundung und für die Erteilung des Erbscheins wird jeweils eine volle Gebühr erhoben, die sich nach dem Wert des Nachlasses nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten richtet. Zur Höhe dieser Gebühr verweisen wir auf den Abschnitt „Das öffentliche Testament“; die Mehrwertsteuer fällt nur bei der notariellen Beurkundung an. Wird die Versicherung an Eides Statt von einem Notar beurkundet, sollte zweckmäßigerweise gleichzeitig der Erbscheinantrag beurkundet werden. Zusätzliche Gebühren entstehen hierdurch nicht. Beim Gericht oder in einem Notariat erhalten Sie Auskunft darüber, welche Urkunden Sie beizubringen haben und welche Erklärungen Sie ggf. noch angeben müssen.

Miterben vorhanden – was tun?

Nicht selten fällt der Nachlass an mehrere Erben und wird dann gemeinschaftliches Vermögen der Erbengemeinschaft. Deshalb können die Miterben nur gemeinsam über einzelne Gegenstände des Nachlasses verfügen, zum Beispiel das nicht mehr benötigte Auto des Erblasser verkaufen. Sie müssen die Erbschaft auch gemeinsam verwalten. Es macht oft erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere wenn die Erben verstreut wohnen und sich nicht einigen können. Um aus dieser meist lästigen „Zwangsgemeinschaft“ herauszukommen, kann grundsätzlich jeder Erbe die Aufhebung dieser Gemeinschaft, die sogenannte Auseinandersetzung, verlangen. Wichtigste Ausnahme: Der Erblasser hat im Testament die Teilung des Nachlasses für bestimmte Zeit ausgeschlossen, zum Beispiel um einen Familienbetrieb zu erhalten.

Wie wird eine Miterbengemeinschaft auseinandergesetzt ?

Hat der Erblasser ein Testamentsvollstrecker eingesetzt, gehört die Auseinandersetzung des Nachlasses zu seinen Aufgaben. Andernfalls müssen das die Erben selbst tun, Sie können dabei die Hilfe des Nachlassgerichts in Anspruch nehmen. Können sich die Erben trotz der Vermittlung des Nachlassgerichts nicht einigen, dann bleibt nur noch der Klageweg.

Müssen Sie Erbschaftssteuer bezahlen?

Ob und in welcher Höhe Erbschaftssteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert des Erbfalls (Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteil usw.) und den Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser.

Kosten für Beerdigung, Grabdenkmal und Grabpflege, Kosten einer Testamentseröffnung, eines Erbscheins u.ä. können ohne Nachweis mit einem Pauschalbetrag von 10.000,00 € als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden. Höhere Kosten sind abzugsfähig, wenn sie nachgewiesen werden.

Die Erbschaftssteuer wird in drei Steuerklassen erhoben:

- Steuerklasse I:

Sie gilt für den Ehegatten, die Kinder (eheliche und nicht eheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, nicht jedoch Pflegekinder), Enkelkinder und weitere Abkömmlinge sowie für Eltern und Großeltern.

- Steuerklasse II

Sie gilt für Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und den geschiedenen Ehepartnern.

- Steuerklasse III

Sie gilt für alle übrigen Erwerber.

In jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu. Er beträgt

StK	Ehepartner	500.000,- EUR
I		
	Kinder, Stiefkinder	400.000,- EUR
	Abkömmlinge verstorbener Kinder	400.000,- EUR
	Enkel	200.000,- EUR
	Eltern, Voreltern (Erbschaft)	100.000,- EUR
II	Eltern, Voreltern (Schenkung)	20.000,- EUR
	Geschwister	20.000,- EUR
	Abkömmlinge ersten Grades der Geschwister (Nichte, Neffe)	20.000,- EUR
	Stiefeltern	20.000,- EUR
	geschiedene Ehepartner	20.000,- EUR
III	Lebenspartner	500.000,- EUR
	Übrige Erwerber	20.000,- EUR

Werden höhere Vermögenswerte weiter gegeben, so ist nur der den Freibetrag übersteigende Betrag steuerpflichtig, sofern nämlich aus anderem Grund steuerfrei bleibt.

Neben den erwähnten Freibeträgen werden außerdem evt. noch zusätzlich Versorgungsfreibeträge gewährt. Außerdem bleiben diverse Sachzuwendung bis zum bestimmten Beitragsgrenzen steuerfrei.

Wenn Sie Ihr Vermögen teilweise schon zu Lebzeiten verschenken, haben Sie die Chance, Ihren Angehörigen zusätzliche Steuern zu ersparen, also die erarbeiteten Werte möglichst ungeschmälert weiterzugeben. Prüfen Sie deshalb rechtzeitig, ob Schenkungen zu Lebzeiten sinnvoll sind oder nicht.

Schenkungen sind grundsätzlich mit dem gleichen Satz zu versteuern wie Erbschaften. Neben Sie jedoch zum Beispiel an Ehegatten, Kinder oder Enkeln eine Vermögensübertragung in Form einer Schenkung in Teilübertragungen oder einem längeren Zeitraum hindurch durch, führt dies aufgrund der Freibeträge zu steuerlichen Erleichterungen. Grund dafür ist, dass nur die in einem Zeitraum von 10 Jahren angefallenen Vermögenswerte zusammen gerechnet und progressiv versteuert werden. Sie können also beispielsweise Ihrem Kind alle 10 Jahre ein Freibetrag bis zu 205.000,00 € steuerfrei schenken. Dieser Freibetrag gilt für jeden Elternteil. Die Erbschaftssteuer wird nach folgenden Sätzen erhoben.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	1	2	3
52.2000 EUR	7	12	17
256.000 EUR	11	17	23
512.000 EUR	15	22	23
5.113.000 EUR	19	27	35
12.783.000 EUR	23	32	41
25.565.000 EUR	27	37	47
Über 25.565.000 EUR	30	40	50

Einteilung der Steuerklassen: